

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Stahlhofen am Wiesensee über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS)

vom 30. Juni 1992

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS2020-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Stahlhofen am Wiesensee am 30. Juni 1992 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Stahlhofen am Wiesensee erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Dies gilt auch für Erholungs-, Berufs- oder Ausbildungszwecke.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).

§ 3

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, daß der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1985 (Bundesgesetzblatt I S. 845) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 - 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 5. April 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 553) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. des jährlichen Mietaufwandes. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 und Abs. 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflich-

tige die Zweitwohnung aufgibt.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entstehenden Teilbetrag.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Verbandsgemeinde Westerburg innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Verbandsgemeinde Westerburg innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (3) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeinde Westerburg alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in den §§ 39 und 40 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 4 GemO und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Im übrigen finden die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitsgesetzes Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem nächsten Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

5439 Stahlhofen am Wiesensee, den 30. Juni 1992

Ortsgemeinde Stahlhofen a.W.



Günther Raspel
Günther Raspel
Ortsbürgermeister